



Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Hamburg-Nord  
Bezirksversammlung

Drucksachen-Nr.  
13.09.2011

## Kleine Anfrage

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

von Martin Bill (GAL-Fraktion)

Beratungsfolge	am	TOP

### Sozialer Wohnungsbau im Bebauungsplan Kleine Anfrage 59/2011

Sachverhalt/Fragen

01. September 2011

Eine der wichtigsten politischen Aufgaben Hamburgs ist es, mehr Wohnungen zu bauen. Dabei ist einerseits die Anzahl der neuen Wohnungen zu erhöhen, andererseits muss auch die Zahl der geförderten und „bezahlbaren“ Wohnungen steigen.

In der letzten Legislatur wurden dazu schon Anstrengungen unternommen, die nun erste Wirkungen zeigen. Dies ist jedoch nicht ausreichend. Es ist daher politischer Konsens in Hamburg, weiterhin Voraussetzungen für „bezahlbaren“, insbesondere geförderten, Wohnungsbau zu schaffen.

In § 9 Abs. I Nr. 7 BauGB heißt es:

„(I) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

[...]

7. die Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen.“

### Ich frage den Herrn Bezirksamtsleiter:

1. Wurde diese Festsetzungsmöglichkeit in einem oder mehreren in Hamburg-Nord geltenden Bebauungsplänen festgesetzt?

Wenn ja, in welchem Plan oder welchen Plänen?

Wenn nein, warum nicht?

2. Sieht der Herr Bezirksamtsleiter in dem Instrumentarium eine Möglichkeit, das politische Ziel, geförderten Wohnraum zu schaffen, zu fördern?

Wenn nein, warum nicht?

3. Plant der Herr Bezirksamtsleiter, dieses Instrumentarium in Bebauungsplänen, die sich aktuell in der Aufstellung befinden, oder in zukünftigen Bebauungsplänen einzusetzen?

Wenn ja: in welchen?

Wenn nein: warum nicht?

Martin Bill

13.09.2011

Das Bezirksamt beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Eine solche Festsetzung wurde noch in keinem der in Hamburg-Nord geltenden Bebauungspläne festgesetzt. Nach Auskunft des Landesplanungsamtes der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt gibt es auch auf Landesebene keinen Bebauungsplan, der eine solche Festsetzung trifft. Diese Festsetzung ist bisher nicht genutzt worden, da sie für Flächen im Privatbesitz eine erhebliche Einschränkung der Nutzung bedeutet und ggf. Entschädigungsansprüche auslöst.

Zu 2.:

Dieses Instrumentarium der Festsetzung beinhaltet lediglich die Möglichkeit, dass für den entstehenden Wohnraum Förderung beantragt werden könnte. Es lässt damit eine Wahlmöglichkeit zu und ist demnach nicht verbindlich. Das Regierungsprogramm sieht demgegenüber vor, bei neu entstehendem Wohnraum abgesichert über einen städtebaulichen Vertrag mindestens ein Drittel des Wohnraums verbindlich als gefördertem Wohnraum entstehen zu lassen.

Zu 3.:

Es ist nicht geplant, diese Festsetzungsmöglichkeit einzusetzen, da es verbindlichere Wege gibt, um geförderten Wohnraum zu schaffen.

Wolfgang Kopitzsch

Anlage/n:

ohne Anlagen